

404. Unter dem Titel 'Frankenspiegelstudien' (Göttingen 1923) bringt K. A. ECKHARDT Untersuchungen zum kleinen Kaiserrecht, deren erste dartut, daß das nicht vor 1291 entstandene Rechtsbuch in freier Form eine ganze Anzahl von Sätzen aus dem Frankfurter Stadtrecht, wie es 1297 nach Weilburg mitgeteilt wurde, enthält und vermutlich in Frankfurt a. M. verfaßt worden ist. Die zweite Abhandlung beschreibt eine Hs. desselben Rechtsbuchs im Marburger Staatsarchiv.

405. Die Witzenhäuser Schwabenspiegelhs. untersucht K. A. ECKHARDT in seiner Diss. Marburg 1923, vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 315. Die von C. PH. KOPP entdeckte und von L. ROCKINGER behandelte Hs. gehört der zweiten Klasse der älteren Handschriftengestalt des Schwabenspiegels an, und zwar zu deren am meisten verkürzten Fassungen. Sie bringt auch zahlreiche Auslassungen und Abänderungen des alten Textes.

406. In 'Das Mülhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jh.' (Weimar 1923) gibt HERBERT MEYER eine kritische Ausgabe des ältesten deutschen Rechtsbuches auf Grund der beiden Handschriften in Mülhausen (M) und Nordhausen (N), unter Zugrundelegung der dem Original wohl näherstehenden Hs. N.

407. HAROLD STEINACKER setzt sich in eingehenden Untersuchungen in den MIÖG. 39 (1922), 58—115 mit A. DOPSCH über die chronologische Fixierung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts auseinander, der zu STEINACKERS erster Abhandlung im Jb. f. Landeskunde 15/16 (1917) über die Entstehung der beiden Fassungen des österr. Landrechts ein Jahr darauf im Arch. ÖG. 106 (1918) eine zum Teil ablehnende Stellung eingenommen hatte. Indem St. die schwachen Stellen in DOPSCHS Konstruktion geschickt und überlegen anpackt, kommt er zum Ergebnis, daß die erste Fassung LR I ins Jahr 1237 gehört, während LR II eine erweiterte Fassung von LR I sei, die zwischen 1266 und dem Ende des 13. Jh. entstanden ist, nicht in einer einheitlichen Konzeption, sondern in einer mechanischen Kompilation.

408. Als erste Veröffentlichung des Forschungsinstituts für Rechtsgeschichte bringt GUIDO KISCH in seiner Abhandlung 'Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit I, Dietrich von Bockdorfs Informaciones' eine Untersuchung über Inhalt, Ent-